

## Ausführungsbestimmungen

des Magistrats zu Buchstabe B, Ziffer IV der Entgeltordnung der Stadt Lampertheim für die Benutzung von städt. Räumlichkeiten.

---

Nach der oben angeführten Bestimmung der Entgeltordnung ist der Magistrat ermächtigt, Erlasse und Ermäßigungen bei dem festgesetzten Entgelt für die Benutzung städt. Räumlichkeiten zu gewähren.

Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Magistrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

- I. Die vom Magistrat erlassenen Ausführungsbestimmungen für die Festsetzung der Entgelte bei der Benutzung von städt. Räumlichkeiten durch ortsansässige Vereine, gelten grundsätzlich analog auch für die nachstehenden unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Gruppierungen:
  - a) Kirchliche, gewerkschaftliche, kulturelle und sportliche Organisationen, karitative Verbände, politische Parteien, soweit sie in den städt. Gremien, im Kreistag, im Hessischen Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten sind, Hilfsorganisationen und Gebietskörperschaften.
  - b) Vereinsähnliche Zusammenschlüsse, wie z.B. Schul- oder Geburtsjahrgänge, Bürgerinitiativen und Interessenverbände.
  
- II. Das Benutzungsentgelt für städt. Räumlichkeiten kann auf Antrag ermäßigt werden:
  - a) für förderungswürdige kulturelle Veranstaltungen (z.B. Schauspiele, Opern, Operetten, Konzerte, Liederabende usw.). In solchen Fällen kann eine 50%ige Ermäßigung des in der Entgeltordnung für die Benutzung von städt. Räumlichkeiten festgesetzten Entgelts (vgl. Buchstabe B, Ziffer I) gewährt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der höchste Eintrittspreis für die Veranstaltung EUR 10,00 nicht übersteigt.
  - b) für Veranstaltungen einheimischer Gewerbe- und Industriebetriebe ohne Verkauf (z.B. Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Modeschauen und sonstige Vorführungen). In diesen Fällen wird eine Ermäßigung in Höhe von 50% des gemäß Entgeltordnung für die Benutzung von städt. Räumlichkeiten festgelegten Entgelts gewährt.
  
- III. Die notwendigen Entscheidungen im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen trifft der Bürgermeister.